

[Statement]

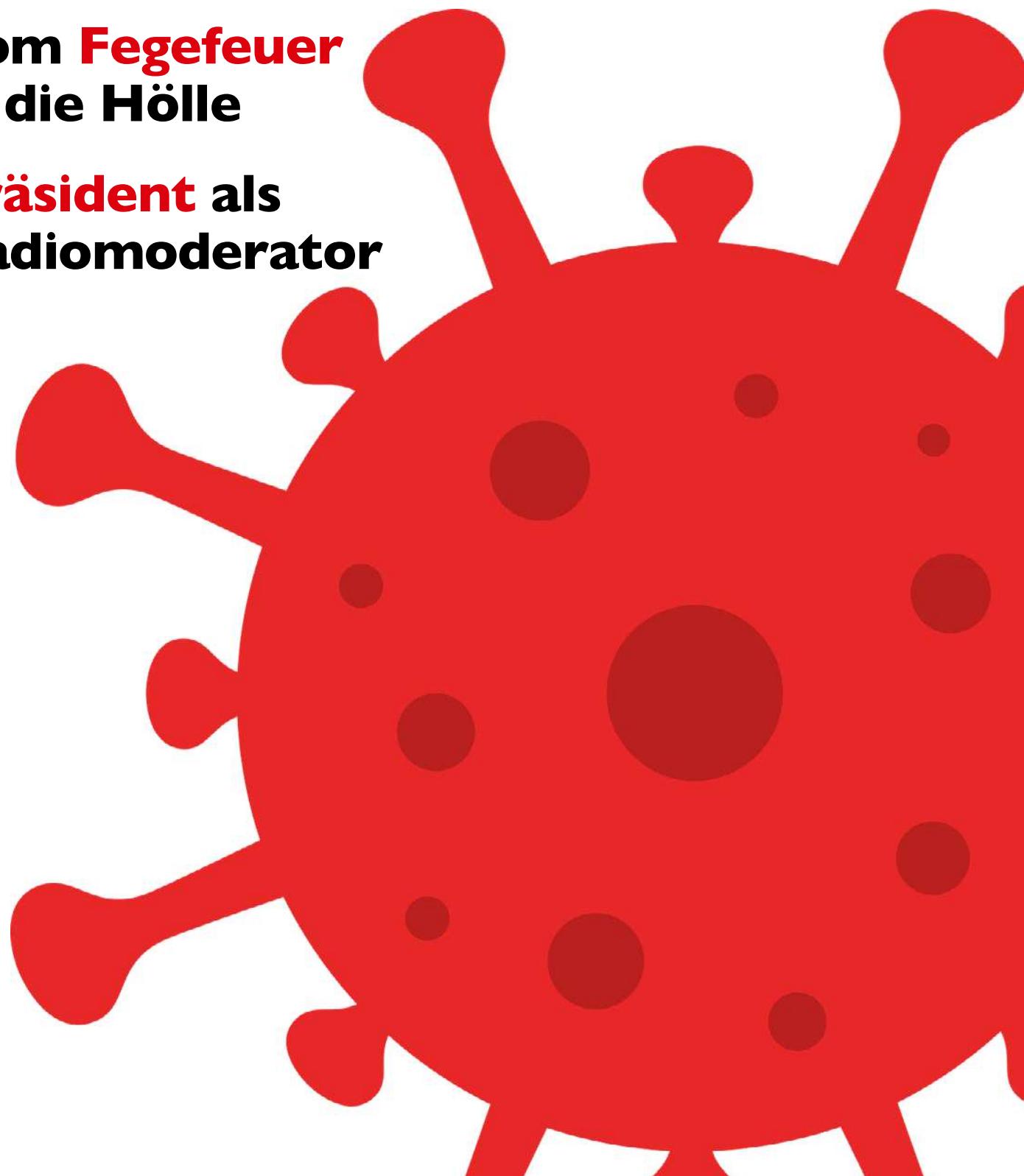
Jänner | Februar 2022

Österreichs Medienmagazin

Journalismus in der Pandemie

**Vom Fegefeuer
in die Hölle**

**Präsident als
Radiomoderator**





© privat

Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Mitarbeit: RAA Mag. Johannes Neulinger

Ratgeber Recht:

Wer Geld hat, kann Journalisten klagen

Wir haben alle von den *Strategic Law Suits Against Public Participation* (kurz: SLAPP-Klagen) gehört: Es werden Journalisten, Umweltschützer, Menschenrechtsaktivisten und NGOs ohne wesentliche Aussicht auf Erfolg geklagt, um durch das Schüren von Angst Aufdeckungsarbeit zu verhindern. Beklagte verfügen oft nicht über die Mittel, sich einen Prozess leisten zu können und nehmen Abstand von der Berichterstattung, die der vermeintlich mächtigere Kläger gerichtlich angreift. Wer will schon Strafen riskieren, die den Ruin nach sich ziehen könnten?

Sowohl das Europäische Parlament (EP) als auch die EU-Kommission sind sich weitgehend einig, dass SLAPP-Klagen eine Bedrohung für Medienfreiheit, Demokratie und Pluralismus darstellen und das Recht auf freien Zugang zu Information beeinträchtigen. Es soll gerade nicht so sein, dass derjenige, der Geld hat, anschafft. Es braucht Regeln gegen schikanöse Klagen, die darauf abzielen, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen, so die Ausschüsse für bürgerliche Freiheiten und Recht des EP. Bisher hat jedoch kein Mitgliedstaat gezielt Gesetze gegen SLAPP erlassen.

In einem Berichtsentwurf des EP, der Mitte Oktober mehrheitlich angenommen wurde, verabschiedete der Rechtsausschuss des EU-Parlaments eine Aufforderung an die EU-Kommission, gegen missbräuchliche Klagen vorzugehen, um die sogenannte vierte Säule unserer Demokratie zu schützen. Darin wird die Kommission aufgefordert, ein Maßnahmenpaket vorzulegen, durch das die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, Regeln für eine frühzeitige Klagsabweisung fadenscheiniger Klagen durch die Gerichte einzuführen.

Durch eine Anti-SLAPP-Richtlinie soll die Abweisung missbräuchlicher Klagen schon in einem früheren Stadium möglich sein. Der Kläger soll auf Antrag des Beklagten beweisen, dass keine SLAPP-Klage vorliegt. Sanktionen für Kläger im Missbrauchsfall, Schutzmaßnahmen gegen kombinierte strafrechtliche und zivilrechtliche SLAPP sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass Verleumdung nicht für SLAPP verwendet werden kann, sind geplant. Es sollen ein eigener Fond für Prozesskosten sowie psychologische Hilfe für Opfer von SLAPP eingeführt werden. Auch eine angemessene Ausbildung von Richtern und Anwälten ist vorgesehen. Eine öffentliche Online-Konsultation läuft seit Oktober 2021, um die Meinungen verschiedener Interessengruppen, einschließlich jene der Richterschaft, einzuhören.

Zu beachten ist, dass Meinungs- und Pressefreiheit wie auch der freie Zugang zu den Gerichten verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Diese Rechte sind bei der Einführung der neuen Regelungen selbstverständlich zu berücksichtigen.

**Zur Autorin**
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer:

Aktuelle Covid-Unterstützungen und Steuern

Da die Corona-Pandemie nach wie vor unser Leben bestimmt und Selbständige wie Unternehmer täglich vor große Herausforderungen stellt, hat die Regierung einige bekannte Förderinstrumente verlängert. Mit den bewährten Hilfsmitteln wird versucht, die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen und wertvolle Tipps:

Härtefallfonds: Die raschste und unbürokratischste Hilfe. Er soll vor allem Ein-Personen- und Kleinunternehmer unterstützen. Nach seinem Auslaufen im Oktober wurde er nun reaktiviert und kann für die Monate November 2021 bis März 2022 beantragt werden. Gefördert werden maximal 80 Prozent der positiven Differenz zwischen dem Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums und dem Nettoeinkommen des jeweiligen Betrachtungszeitraums. Der Höchstbetrag beträgt 2.000 Euro und der Mindestbetrag 600 Euro.

Steuer-Tipp: Der Härtefallfonds ist eine steuerfreie Förderung und findet daher in der Einkommensteuererklärung keine Berücksichtigung.

Ausfallsbonus: Auch der Ausfallsbonus wurde als rasche Liquiditätshilfe erneut reaktiviert. Für den Zeitraum November 2021 bis März 2022 können Unternehmer, die einen Umsatzrückgang von 30 Prozent (2021) bzw 40 Prozent (2022) im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019 erleiden, einen Antrag stellen. Je nach Branche werden dabei 10 bis 40 Prozent des Umsatzrückgangs ersetzt.

Steuer-Tipp: Der Ausfallsbonus ist einkommensteuerpflichtig, da er als Ersatz entgangener Umsätze gilt. Er muss somit in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Wichtig ist dabei die zeitliche Zuordnung in das Jahr für den dieser Anspruch entstanden ist.

Verlustersatz: Ähnlich wie beim Ausfallsbonus kann der Verlustersatz von Unternehmen beantragt werden, die einen Umsatzeinbruch von 40 Prozent aufweisen. Ist das der Fall, werden vom erzielten Verlust 70 bis 90 Prozent ersetzt. Gefördert werden die Monate Jänner bis März 2022.

Steuer-Tipp: Der Verlustersatz ist steuerfrei, jedoch können Aufwendungen, für die man ihn erhält nicht abgezogen werden.

Weiters wurde die Antragsfrist für den Fixkostenzuschuss 800.000, sowie den Verlustersatz für den Zeitraum September 2020 bis Juni 2021 bis zum 31. März 2022 verlängert.